

Der Landvogt Johann Christoph von Benz bittet um die Entlassung des Landschreibers Johann Sebastian Deyl, oder stattdessen um seine eigene Versetzung. Ausf. Schloss Vaduz, 1724 Juni 4, AT-HAL, H 2614, unfol.

[7] Durchleüchtigster herzog.

Gnädigster reichsfürst und herr, herr, etc., etc.¹

Obzwar zu dem Allerhöchsten das gänzliche vertrauen gehabt, über euer hochfürstlich durchlaucht an dero allhieigen landtschreibern Sebastian Deyll², de dato Wienn³, den 6. Maii erlassenen, so ernst gemessnen, gnädigsten befehl, und die mir darüberthin von selbst aigen, gnädigsten mundt gegebne, höchst consolirliche⁴ versicherung, alß dessen gnädigst vorgesezten landtvogt einer besseren und all gezimmendte aufführung, mich zu getrösten und zu gewarthen zu haben. So ist jedoch eines gantz widrigen erfolgs ein nit lehres, schlimmes omen vor mich gewesen, bey meiner zuruckkhunfft von Wienn gleich in ingressu⁵ zu vernemmen, welcher gestalten er, landtschreiber, nach mehreren aussweiss mitkhomenden attestati in öffentlicher compagne⁶ gantz keckher dingen aussgesagt, und sich in mehreren geproglet, er habe gantz gute nachricht von meiner, in Wienn gehabten verrichtung, und weillen er noch alß landschreiber zu verbleiben, so wolle er in zukhunfft erst noch gröber werden, alß er biß anhero gewesen.

Welches er auch gleich verschiedentlich, und zwahr besonders mit der occasion⁷, wo vergangenen Montag in der frueh ich vor nöthig erachtet gehabt, das gantze Oberamt⁸ in causa valde ardua⁹ den Andres Öry¹⁰ von Roggel¹¹, so vor das landtgericht citiret¹² worden, und summum periculum in mora¹³ ware ad sessionem¹⁴ zusammenkhomen zu lassen, umb über der sachen wichtigkheit behörig zu deliberiren¹⁵, sowohl in facto ipso¹⁶, alß in verbis¹⁷ meiner gebrauchten bescheidenheit ohngeachtet dergestalten erwiesen, und auf eine solche arth so respectloß, widerspenstig und erhitzt sich aufgeführt und herausgelassen, das zu beybehaltung euer hochfürstlich durchlaucht höchsten respects und auctoritet ich mich gemüssiget gesehen, ihne dahin anzuerinneren und anzuweisen, was euer hochfürstlich durchlaucht vermög obgedachten gnädigsten befehls specialissime¹⁸ so ernst gemessen, ihme anbefohlen haben. Warüber er aber sich verlauthen lassen, er hette kheinen solchen, sonderen einen gantz anderen befehl, ja vill mehrers ich einen guthen, mündtlichen verweiss in Wienn bekhomen. Und alß ihme hierauff gemeldet, das, wann er ermeltem

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

² Johann Sebastian Deyl war von 1722 bis 1727 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*, in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 484.

³ Wien, Stadt (A).

⁴ tröstende.

⁵ eingangs.

⁶ Begleitung.

⁷ Gelegenheit.

⁸ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLFL 2, S. 661–662.

⁹ „in causa valde ardua“: in der Sache sehr schwierig.

¹⁰ Öbri.

¹¹ Ruggell, Gemeinde (FL).

¹² geladen.

¹³ „summum periculum in mora“: höchste Gefahr in Verzug.

¹⁴ zur Sitzung.

¹⁵ nachzudenken.

¹⁶ „in facto ipso“: in der Tat selbst.

¹⁷ Worten.

¹⁸ besonders.

gnädigsten befehl abzustehen sich ermesse, und demselben [2] die schuldigste parition¹⁹ nit zu laisten gedenkhe, kenne ich ihme eine copiam²⁰ davon weisen.

Und alß ich ihme solche von worth zu worth abgelesen, und in conformitet²¹ dessen, ihne mehrmahlen seiner schuldigkeit erinnert, hat er in primo aspectu²² derselben sich gantz hönisch herausgelassen, und darauff nit ohne grosse ärgernuss sagen dürffen, diss seye nuhr ein chartecque²³, welche mann zu was anders zu gebrauchen etc., Und ohnerachtet ihme erwidert, eß were von deroselben hofrath von Gülleren²⁴ zu meinem wissen und notthurfft mir solcher auss der cantzley abfolgen zu lassen expresse²⁵ anbefohlen, von dem registrator nach vorheriger collationirung²⁶ mit dem originali in præsentia²⁷ ainiger cantzlisten und dem scribenten²⁸ mir zugestöllet worden, hat er mir repetirung²⁹ obiger formalien und das er nichts anders zu erkennen, alß was mit dem hochfürstlichen handtzaichen und signet³⁰, oder auch von dero hofrath von Gülleren respective³¹ gezeichnet und unterschrieben, mit dem weitheren hönischen zusaz forth gedabet, ich seye nichts alß der erstere beambte, er der anderte, und der verwalther der dritte, und was dergleichen vill anders so ohnerträglich alß schimpffliches mehr, wovon kürze halben dermahlen abstrahiret³² wird.

Und aber all dieses und noch vill anders mähr, dero verwalther alß in dessen gegenwarth alles beschehen, allenfahls aydtlich wurde attestieren³³ khennen und müssen, bey welchem jedoch auch nit umbhin solle, annoch dieses pflichtmessig und gehorsambst anzusaigen, daß er, landtschreiber, sich fehrner vernennen lassen, er habe, daß ist respectu³⁴ meiner annoch wohl einen anderen befehl, und als solchen zu meiner notthurfft zu sehen verlangt. Er mir aber gesagt, das er nit schuldig seye, mir solchen aufzuweisen, und daheroh ihme replicirt³⁵, das diss, sein vorgeben, annoch nichts, alß die unwahrheit seye. Hat er sich understehen dürffen, mir ein mentitum³⁶ an den halß zu werffen, etc., Und alß endtlichen nach einem so schönen præambulo³⁷ eß zu obgedachter haubtsacht, nemblich die landtgerichts-criminalum ankhommen, und ich neben dem verwalther einer anderen mainung alß er, landtschreiber, gewesen, hat er sich höchst vermessenlich understehen dürffen, unß in instanti [3] in faciem³⁸ hinein zu sagen, daß, wann heüt oder morgen was præjudicirliches³⁹ gnädigster herrschafft auss diesem, unseren voto⁴⁰, entstehen solte, er hiermit dargegen protesiret haben wollte, und als wür ihne derentwegen eines besseren erinnert, wie das nemblich wür nach unseren wissen und gewissen, auch obhabendten schwehren pflicht und aydt votiret, wie wür es ainstens forderist vor Gott, und dann euer hochfürstlich durchlaucht höchsten

¹⁹ Gehorsam.

²⁰ Kopie.

²¹ Übereinstimmung.

²² „in primo aspectu“: beim ersten Hinsehen.

²³ Scarteque, Scharteke: ein elender Wisch. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 138, Leipzig 1824, S. 188.

²⁴ Karl Joseph von Güllern (1691–1759) war ab 1721 Hofrat von Joseph Johann Adam von Liechtenstein. Vorläufig kein Nachweis.

²⁵ ausdrücklich.

²⁶ Vergleichung.

²⁷ in Gegenwart.

²⁸ Schreiber.

²⁹ Wiederholung.

³⁰ Siegel.

³¹ beziehungsweise.

³² abgesehen.

³³ bestätigen.

³⁴ in Rücksicht. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998)*, S. 223.

³⁵ geantwortet.

³⁶ Lüge.

³⁷ Auftakt.

³⁸ „in instanti in faciem“: unmittelbar ins Gesicht.

³⁹ ein Rechtsnachteil.

⁴⁰ Einspruch.

persohn werden khennen verandtwordthen, etc., Und also unß umbso weniger gleichsamb alß mainaydtige leüth khennen tractiren⁴¹ lassen, je mehrers auss seinen selbstigen voto denen sich erzaigendten umbständten nach alles nachtheilliges zu besorgen werde, mithin ihne erinnert, mit dergleichen injuriosen⁴² vorwürfften, wardurch zumahlen die libertas votandi⁴³ uns gehemmet wird, zu verschonen, hat er zu so grösserer unser beschimpffung priora⁴⁴ gantz hönischer weiss toties quoties repetiret⁴⁵.

Wie nuhn aber euer hochfürstlich durchlaucht dero höchsten orths all dieses gnädigst ansehen möchten, solle billichen dero höchst erleuchten judicio⁴⁶ und gerechtesten erkhanntnuss gehorsambst anheimbgestölt sein lassen, nuhr aber allein mir underthänigst aussbittendt, meine wenigste gedanckhen dahin eröffnen zu därfen, wie daß nach mein und ander leüthten geringsten mainung er, landtschreiber, euer hochfürstlich durchlaucht gnädigsten befehlen umbso weniger mehr ainige, oder die gehorsamste parition laisten werde, je mehrers er eine ungemaine superioritet⁴⁷ und arrogantz indeme an sich genommen, das er under anderen sachen, wie die so genante landtammänner mir erst dieser tagen gesagt, bis dahin in dem gantzen landt aussgesprengt, er seye nuhr euer hochfürstlich durchlaucht zugefallen, in das landt gekhommen, und von deroselben, respective alß ein commissarus, uber mich und den verwalther gesezet worden.

Under welcher solcher angenommner hochheit er denen underthanen befehl gegeben, zuerst zu ihme zu khommen, wo im widerigen er sie ungemain angefahren, also das die arme leüth andurch in gröstes disturbio⁴⁸ und confusion⁴⁹ gerathen, und nit mehr gewust, was sie zu thuen, oder zu lassen. Und wie nuhn er noch dieses nach andert mehr an sich angenommne, so hoch schädliche alß ärgerliche und ungehorsame attentaten⁵⁰ ebensowenig von sich lassen, und denen gnädigsten befehlen [A] sich behörig submittiren⁵¹ wird, alß einem mohren die schwärze abgewaschen werden mag. So ist nichts, alß auss ubell ärger, ja endtlichen so gefährlichen thätligkheiten zu besorgen, die nit geringe schlimme sitten nach sich ziehen därfften, eß seye dann, jedoch ohne underhängiste maaßgaab, euer hochfürstlich durchlaucht geruehen gnädigst, eine unentbehrliche separation⁵² vornemmen zu lassen. Zu welchem ende nach mehreren aussweiss meines, in Wienn⁵³ uberraichten, gehorsambsten memorialis⁵⁴ zu underthänigsten ehren mich nachmahlen quasi pro victima⁵⁵ dahin gehorsambst offeriret⁵⁶ haben wolte, das, wann sein, dess landtschreibers, dienste allhier vor mehrers nöthig und erheblicher, alß die meinige gnädigst angesehen werden solten, euer hochfürstlich durchlaucht gnädigst geruehen möchten, mir die höchste gnad zu erweisen, mich von hier zu avociren⁵⁷ und anderwerthig in derer landen nach dero gnädigsten willkhur convenienter employiren⁵⁸ zu lassen.

In erwegung auss denen, in ersagten, meinen underthänigsten memoriali, beygebrachtten ursachen, mir aus der welt khein grössers unglückh bevorstehen khan, alß neben diesen unerträglichen oberbeampten noch fehrnere dienste zu laisten und zustehen. Anbey underthänigst bittendt, daß,

⁴¹ bekennen.

⁴² beleidigenden.

⁴³ „libertas votandi“: Freiheit des Stimmrechts.

⁴⁴ das Frühere (Vorhergesagte).

⁴⁵ „toties quoties repetiret“: so oft wie wiederholt.

⁴⁶ Urteil.

⁴⁷ Überheblichkeit.

⁴⁸ Verstörung.

⁴⁹ Verwirrung.

⁵⁰ versuchten gesetzwidrigen Handlungen.

⁵¹ unterordnen.

⁵² Trennung.

⁵³ Wien, Stadt (A).

⁵⁴ Bittschreibens.

⁵⁵ „quasi pro victima“: sozusagen als Opfer.

⁵⁶ angeboten.

⁵⁷ wegüberufen.

⁵⁸ „convenienter employiren“: harmonischer anstellen.

weillen mir umbso nachtheilliger alß auch ohnerträglich auf mir erligen zu lassen, samb hette von euer hochfürstlichen durchlaucht in Wienn einen solchen ungnädigsten verweiss bekhommen, indeme es zum theill schon im landt ruchbahr worden, da doch e contrario⁵⁹ dieselben zu meiner ohngerigen, in grossen consolation und nachmahlen abzustatten seyendt, underthänigster danckherstattung vill mehrers gnädigst geruhen wollen, bey denen mir ertheilten, gnädigsten audienzien, und zwahr besonders der lesteren, mich sambt all die meinige zum 2. mahl aller hochfürstlichen gnaden zu versichern, mithin solchemnach ich wegen dieser, von ihme, landtschreiber, mir hierunder zugefügten, grossen injurie, welche ich ad animum summe læsionum⁶⁰ zu nemmen habe, auch alle condigne satisfaction⁶¹ der justitz gemess nachzusuchen hette.

So soll ich jedoch zu underthänigsten ehren, und umb euer hochfürstlichen durchlaucht meines orths die geringste verdrissligkeit zu verursachen, alles dero gnädigsten disposition⁶² und willkheur lediglich in aller submission anheimgestölt haben, und da umbso mehrers, das vill lieber all sonstiges unglückh von Gott erwärthig sein will, alß mit diesem unruhigen mann in dem geringsten process-handell [5] mich einzulassen. Anbey zu dero weltberühmbten gerechtisten, hochfürstlichen gemüth die fehrnweithere underthänigste confidentz⁶³ sezendt, das, wann bey längeren so ungehorsamen und unjustificirlichen verhalt sein, dess landtschreibers, und längeren anstandt der underthänigsten anhoffendten, gnädigsten remedur warumben nachmahlen fuessfällig bitten thue, ein und anders schädliches und nachtheilliges, wie es nuhr sein mag, erfolgen solte, dieselben mich ausser aller schuldt und verandtworhung, wie es nahmen haben möchte, gnädigst entschuldiget und enthoben haben därfften. Immittelst zu allen landesfürstlichen, höchsten hulden und gnaden mich sambt die meinige in all tüffister submission erlassendt.

Euer hochfürstlich durchlaucht

Schloss Hohenlichtenstain⁶⁴, den 4. Junii 1724.

Underthänigst, getreu, gehorsambster
Johann Christoph von Bentz⁶⁵, manu propria⁶⁶
rath und landtvogten

[6] [Dorsalvermerk]

Präsentato⁶⁷, den 21. Junii 1724.

Landtvogt von Hohenlichtenstein.

Wieder des landschreiber imparition, mit angeschlossenen attestato, daß er getrohet hätte, bey des landtvogts zuruckkhunfft von Wienn noch grober zu werden.

⁵⁹ im Gegenteil.

⁶⁰ „ad animum summe læsionum“: die Summe der Verstöße ans Herz legen.

⁶¹ „condigne satisfaction“: entsprechende Genugtuung.

⁶² Verfügung.

⁶³ Vertrauen.

⁶⁴ Schloss Vaduz.

⁶⁵ Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: HLF 1, S. 88–89.

⁶⁶ eigenhändig.

⁶⁷ Vorgelegt.